

Herrn
Dipl.-Ing. Thomas Maximilian Weber
Leitung des Referats 6, Agrar- & Marktwirtschaft
Landwirtschaftskammer Kärnten
Museumgasse 5
9020 Klagenfurt am Wörthersee

offener Brief

per Mail an thomas.weber@lk-kaernten.at

8. April 2026

380 kV-Freileitung der APG in Kooperation mit der 110 kV der KNG

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Thomas Weber,

wie wir bereits in unserem Schreiben vom 9. Februar diesen Jahres an Herrn Präsident Huber und allen Kammerräten dargelegt haben, fordern wir folgende Vorgehensweise bei den Verhandlungen mit der Austrain Power Grid AG:

- Stopp der Verhandlungen bis die Ergebnisse unabhängiger Gutachter zur Notwendigkeit eines Neubaus einer 380 kV plus 110 kV-Leitung für Kärnten vorliegen.
- Sollte die Notwendigkeit von unabhängigen Gutachtern aus dem Ausland bejaht werden, fordern wir, dass die Landwirtschaftskammer die Bedingungen einer Verkabelungsvariante vorrangig aushandelt!
Zusätzlich können für eine Freileitungsvariante Vergütungsbeträge festgelegt werden.
- Ein Rahmenvertrag darf keine Präklusion oder Einschränkung individueller gesetzlicher Entschädigungsansprüche bewirken. Jede Vereinbarung, die unterhalb der gesetzlichen Vollentschädigung liegt, wäre gemäß §879 ABGB sittenwidrig und nichtig.
Ergo darf die Landwirtschaftskammer keinen Rahmenvertrag akzeptieren, in dem individuelle zusätzliche Nachverhandlungen nicht garantiert werden.

Eine Rahmenvereinbarung darf jedenfalls nicht unter dem Eindruck einer faktischen Alternativlosigkeit abgeschlossen werden, vgl. § 870 ABGB. Nur falls nach Prüfung aller Alternativen (Ausbau regionaler Stromproduktion, Verteilungsnetz über kurze Leitungstrecken, optimierte Ausnutzung bestehender Höchstspannungsleitungen durch neueste Technologien nach dem NOVAPrinzip etc.) durch unparteiische und unabhängige Sachverständige aus dem Ausland der Neubau einer 380 kV-Leitung zur Netzsicherheit Kärntens als die allumfassend beste Lösung befürwortet werden würde, ist es angemessen, mit den Verhandlungen zu beginnen, vorher sollten Sie davon Abstand nehmen, damit nicht der Anschein erweckt wird, Sie würden schon vorweg mit dem Ausverkauf der Liegenschaften derer, die Sie eigentlich vertreten und unterstützen sollten, beginnen.

Grundsätzlich fordern wir im Interesse aller, unter Heranziehung internationaler Vorsorgeempfehlungen anerkannter Experten, nachfolgende Richtwerte in den Rahmenvertrag zu übernehmen:

- Zum Schutz der Bevölkerung bei Kabelverbindungen muss der Abstand zu Wohnanlagen so gewählt werden, dass eine Induktion von 0,2 Mikrottesla nicht überschritten wird (in der Rahmenvereinbarung: Entschädigungszahlungen bei Verkabelungen).

Wo möglicherweise eine 380 kV-Höchstspannungleitung als unumgänglich befürwortet würde, gilt:

- Zum Schutz der Bevölkerung die Führung der Freileitungen im Abstand von einem Meter pro Kilovolt der Nennspannung der Leitungen und immer vom naheliegendsten Seil zu Wohnanlagen/Aufenthaltsräumen; eine Induktion von 0,2 Mikrottesla darf nicht überschritten werden (in der Rahmenvereinbarung: Entschädigungszahlungen bei Freileitungen).
- Beide Forderungen müssen zwingend festgeschrieben werden (analog zu den beiden Varianten Verkabelung und Freileitung).

Darüber hinaus fordern wir folgende selbstverständliche Aspekte in den Rahmenvertrag zu übernehmen, um gerichtliche Auseinandersetzungen von vornherein bestmöglich zu vermeiden:

- Entschädigungszahlungen lt. Kärntner Elektrizitätsgesetz und nach Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz

*§ 4. (1) Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, den Enteigneten für **alle** durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile gemäß §365 ABGB. schadlos zu halten.*

§ 5. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, sofern der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

*§ 8. (1) **Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie geschieht bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Kapitalsbetrages, bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente.***

(2) Wenn jedoch infolge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Wertverminderung eintritt, ist dafür nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Kapitalsbetrages Ersatz zu leisten.

*§ 9. (1) **Insoweit ein zu leistender Kapitalsbetrag nicht vollständig ermittelt werden kann, weil der abzuschätzende Nachteil sich nicht von vornherein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens einem Jahre die Festsetzung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachteile gebührenden Entschädigung zu begehren.***

(2) Nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren ab der Aufnahme des Betriebs der Eisenbahn oder nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung kann die endgültige Festsetzung des zu leistenden Kapitalsbetrages begehrt werden.

Die Landwirtschaftskammer ist als gesetzliche Interessensvertretung verpflichtet, die volle vermögensrechtliche Schadloshaltung der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sicherzustellen. Nach ständiger Rechtsprechung des OGH umfasst die Entschädigung sämtliche Vermögensnachteile, einschließlich: Verkehrswertminderung, Ertragsausfälle, Betriebserschwernisse, zukünftige Wertverluste und Folgeschäden. Pauschale Rahmenverträge unter dem tatsächlichen Marktwert widersprechen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der vollen Schadloshaltung gemäß Art. 5 StGG und Art. 1 1. ZPEMRK. Im Detail ergeben sich daraus u.a. nachfolgende Postulate für den Rahmenvertrag, die Sie durchsetzen müssen:

- Flächen außer Ertrag müssen zur Gänze nach gesamtwirtschaftlichen Aspekten entschädigt werden, darunter fallen insbesondere auch die Trassenaufhiebe, die den Tatbestand der Rodung

nach dem UVP-G 2000 lt. VwGH, Ro 2017/04/0002 vom 1. Oktober 2018 erfüllen, und als Rodungsflächen für den Landwirt aus der forstlichen Nutzung fallen.

- Bei Freileitungen müssen die überspannten Flächen und Schutzzonen unter Berücksichtigung eingeschränkter Bewirtschaftung und Bewirtschaftungerschwernis, sowie nach gegebenem Gefährdungspotential vollumfänglich entschädigt werden.
- Dem Liegenschaftseigentümer muss auf dessen Wunsch eine Ablöse nach §19 (3) K-EG garantiert werden, insbesondere auch für die Trassenaufhiebe und die überspannten Flächen. Sollte die Austrian Power Grid AG darauf nicht eingehen mit dem Hinweis, dass sie ja nicht in die Zukunft schauen könnten und irgendwann auch wieder abgebaut würde, dann gilt nach §8 Abs. 1, dass die Enteignung vorübergehend ist und mit einer Rente entschädigt werden muss (Ein Forstwirt denkt bei der Bewirtschaftung des Waldes in Jahrhunderten –für ihn ist alles, was kürzer als 100 Jahre ist, vorübergehend).
- Der Wertverlust der zusammenhängenden Liegenschaft muss (schlechtere zukünftige Verhandlungsposition bei z.B. Bankgeschäften) nach § 6. entschädigt werden.
- Einkommensverluste bzw. betriebliche Umorientierung bäuerlicher Anbieter von z.B. „Ferien auf dem Bauernhof“, gesunder Biolebensmittel etc. auf mindestens vier Generationen müssen entschädigt werden.
- Bei Zufahrten zu Leitungsanlagen über Hofflächen muss das Recht der Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer auf rücksichtsvolles Verhalten und eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h innerhalb der Hofflächen vertraglich festgehalten werden.
- Der Projektwerber sichert zu, Leitungsanlagen derart zu planen, dass betriebliche Anlagen der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer der für die Leitungsanlage benötigten Grundstücke in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Sollten wider Erwarten an eben diesen Anlagen Störungen durch den Betrieb der Leitungsanlage auftreten, verpflichtet sich der Projektwerber, diese umgehend zu beseitigen bzw. die betroffene Anlage in Absprache mit der Liegenschaftseigentümerin bzw. dem -eigentümer durch eine neue alternative Anlage, die von der Leitungsanlage unberührt arbeitet, auf seine Kosten zu ersetzen.
- Der Projektwerber verpflichtet sich, betriebliche Überlegungen und Planungen für gegenständliche bäuerliche Betriebe, deren Liegenschaften für die Leitungsanlage in Betracht kommen, bei der Planung derselben hinreichend zu berücksichtigen. Der Projektwerber wird hierzu direkt mit denselben in Kontakt treten und die bäuerlichen Betriebskonzepte diskutieren.
- Hofflächen sind generell von Leitungsanlagen frei zu halten. Nur auf ausdrücklichen Wunsch der Eigentümer kann davon abgesehen werden.

Zudem fordern wir

- Jährliche wertgesicherte Nutzungsentschädigung über die gesamte Laufzeit der Leitungsanlage, alternativ eine Einmalzahlung bzw. wahlweise jährliche (auf 5, 10, 15 oder 20 Jahre) wertgesicherte Abschlagszahlung derselben. Ab Vertragsunterzeichnung eine ebensolche wertgesicherte Entschädigungszahlung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung. Die Wertbeständigkeit der Entschädigungszahlung bzw. jährlichen Abschlagszahlung oder Nutzungsentschädigung richtet sich nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex.
- Der Projektwerber bestätigt, dass er das Entschädigungsentgelt als steuerpflichtig behandelt und dies in der Bemessung mitberücksichtigt.
- Bei Dienstbarkeitsvereinbarung: Jährliche Übernahme der anfallenden Grundsteuern aliquot der beanspruchten Fläche, solange das Servitut im Grundbuch eingetragen ist (im ersten und letzten

Jahr aliquot der tatsächlich angefallenen Monate). Automatische Löschung des Grundbucheintrags, veranlasst durch die Austrian Power Grid, sobald sie die Leitungsanlage abgebaut hat. Bei Zuwiderhandlung hat die Liegenschaftseigentümerin bzw. der -eigentümer das Recht auf finanzielle Entschädigung durch die eingetragene, zu diesem Zeitpunkt bereits erloschene Belastung seiner Liegenschaft in Höhe von einem Prozent der Gesamtentschädigungssumme (Die Wertbeständigkeit der Entschädigungszahlung bzw. jährlichen Abschlagszahlung oder Nutzungsentschädigung richtet sich nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex).

- Eine Gesundheitsklausel: Wenn Studien namhafter Universitäten der europäischen Union, insbesondere aus Norwegen, oder aus Staaten wie der Schweiz, den USA oder Kanada belegen, dass die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere für Anrainer, Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer, durch den Betrieb der Leitung (ober oder unter der Erde) gefährdet ist (trotz Einhaltung des geforderten Maximalwertes von 0,2 Mikrot Tesla), muss der Projektwerber unverzüglich alle erforderlichen Schritte setzen, um die Ursache umgehend, jedoch binnen dreier Monate, zu beheben. Sollte dies nicht gelingen, verpflichtet sich die Austrian Power Grid AG, binnen einer dreijährigen Übergangsfrist die Leitung außer Betrieb zu nehmen und den ursprünglichen Zustand vor Baubeginn der Leitungsanlage wiederherzustellen.

Ein öffentliches Interesse entsteht nicht durch Zweckmäßigkeit, nicht durch wirtschaftliche Erwägungen allein und nicht durch Zeitdruck. Es setzt voraus, dass

- die behauptete Notwendigkeit objektiv und nachvollziehbar nachgewiesen wird,
- sämtliche technisch möglichen Alternativen ernsthaft geprüft wurden,
- die Variante mit dem geringsten Eingriff gewählt wird und
- eine strenge Abwägung zwischen Gemeinwohl und Eigentumsrecht vorgenommen wurde. Selbst bei Bejahung eines öffentlichen Interesses ist stets jene Variante zu wählen, die den geringsten Eingriff in verfassungsgesetzlich geschütztes Eigentum darstellt, was wiederum die Verkabelung wäre. Die Enteignung stellt im österreichischen Verfassungsrecht das äußerste Mittel („ultima ratio“) dar. Sie ist nur zulässig, wenn ein gesetzlicher Tatbestand erfüllt ist, das öffentliche Interesse eindeutig überwiegt, keine gelinderen Mittel zur Verfügung stehen und volle vermögensrechtliche Schadloshaltung gewährleistet ist. Solange Alternativen – insbesondere dezentrale Stromproduktion, Optimierung bestehender Trassen, moderne Netztechnologien oder vollständige Verkabelung – nicht objektiv geprüft und dokumentiert wurden, kann eine Enteignung weder rechtlich noch moralisch legitimiert werden.

Vor diesem Hintergrund impliziert Ihr Hinweis darauf bei Ihrem Schreiben zur Abfrage zu Verhandlungen mit ergebnisoffenem Ausgang an die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eine indirekte Drohung, die wir Sie inständig bitten, zukünftig zu unterlassen. Dies betrifft insbesondere Ihre angekündigte neuerliche Abfrage zur Akzeptanz des Rahmenvertrags durch die Betroffenen. Es könnte sonst der Eindruck geschehen, dass Sie weniger als Vertretung der Bäuerinnen und Bauern, sondern eher als Erfüllungsgehilfe der Austrian Power Grid AG wahrgenommen werden.

Jeder bisherige Auftritt des Projektleiters der Austrian Power Grid AG hat uns in der Meinung bestärkt, dass ein mit ihm ausgehandelter Rahmenvertrag als Druckmittel auf die betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer eingesetzt werden könnte und auf wenig Akzeptanz durch die Bäuerinnen und Bauern stoßen wird, falls folgendes unberücksichtigt bleibt:

Wir fordern Sie auf, bei den Gesprächen mit den Projektbetreibern auf alternative Lösungen zu bestehen

und bei bewiesenem Bedarf einer neuen 380 kV plus 110 kV-Leitung die vollständige Verkabelung als technisch sicherste Variante nach dem Vorsorgeprinzip Art. 191 AEUV voranzutreiben!

Der Vorsorgegrundsatz muss an erster Stelle stehen; Grenzwerte können vor akuten Wirkungen schützen, bieten aber keinen Schutz vor langfristigen Auswirkungen, wenn diese nicht hinreichend und umfassend untersucht und entsprechend angepasst wurden.

Auch die ländliche Bevölkerung Kärntens hat ein Recht auf unversehrte Gesundheit nach der Europäischen Menschenrechtskonvention (in Österreich im Verfassungsrang). Und die gesundheitlichen Beeinträchtigungen niederfrequenter Felder sind bereits seit Jahrzehnten bekannt und deren Zusammenwirken mit anderen elektromagnetischen Feldern werden auf EU-Ebene in diversen Forschungsarbeiten weiter untersucht – warum die Austrian Power Grid AG diese Forschungsergebnisse negiert, zeigt klar, dass die wirtschaftlichen Interessen hier vorrangig sind und die Bevölkerung, Flora, Fauna und die einmalige schützenswerte Natur Kärntens nachrangig.

Ihre ethisch moralische Aufgabe als Interessensvertretung der Kärntner Bäuerinnen und Bauern umfasst nicht nur monetäre Aspekte, sondern darüber hinaus Unterstützung, Hilfestellung, Schutz auf allen Ebenen im Zusammenhang mit diesem Wahnninsprojekt: einem 100 Meter hohen Elektrozaun, bestehend aus 30 Seilen, mitten durch Mittelkärnten, finanziert durch die den Verbrauchern verrechneten Netzgebühren.

Ihre Forderungen an die Austrian Power Grid AG, wie sie im Kärntner Bauer veröffentlicht wurden, waren bedauerlicherweise wenig konkret. Präsident Huber hat auf unsere Bitte vom 9. Februar hin verabsäumt, uns Ihren ausgearbeiteten Forderungskatalog, mit dem Sie ab Februar in die Verhandlungen starten wollten, zuzusenden. Dies hat nun dazu geführt, dass wir uns gefordert sahen, Ihnen unsere Forderungen hier dazulegen.

Die Diskussions-, Kompromiss- und Kooperationsbereitschaft der Austrian Power Grid lässt sich in einem Satz zusammenfassen: „Das wird es mit der APG nicht geben“, für den Herr Hafner bereits über die Kärntner Landesgrenzen bekannt ist.

Herr Dipl.-Ing. Max Borchardt, BEd. der Landwirtschaftskammer sieht den Rahmenvertrag als nützliches Grundgerüst, Herr Hafner der Austrian Power Grid AG sieht ihn als Maximalangebot.

Dieser Widerspruch erzeugt unverhältnismäßigen Druck auf die betroffenen

Liegenschaftseigentümerinnen und –eigentümer, den Sie bitte bei den Verhandlungen durch Verhandlungsgeschick und Standfestigkeit zu minimieren versuchen sollten, andernfalls riskieren Sie möglicherweise, dass der Rahmenvertrag auf wenig Akzeptanz bei den Betroffenen stoßen wird.

Für diese Mammutaufgabe wünschen wir Ihnen Glück und Erfolg, gerne stehen wir für Rückfragen und Hilfestellungen bereit, gerne auch in einem persönlichen Gespräch!

Der Vorstand unseres Vereins freut sich auf Ihre positive Rückmeldung, mit besten Grüßen

Michelle Mayer, Obfrau

Prof. Dr. Eberhard Burkel, Schriftführer

Ing. Norbert Runda, Kassier